

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00438/2022 des Stadtvertreters Stephan Martini
Betreff: Schweriner Kindertagespflegepersonen unterstützen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Erhöhung der Sachkostenerstattung für die Schweriner Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsicht zu prüfen und darauf aufbauend kurzfristig dem Jugendhilfeausschuss einen Beschlussvorschlag zur weiteren Ausgestaltung der Sachkostenpauschale für die Schweriner Kindertagespflegepersonen vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig. Für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen, wozu u.a. auch die Erstattung von Sachkosten für den Betrieb von Kindertagespflegestellen gehören, ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts M-V der Jugendhilfeausschuss funktionell zuständig. Diese Sachkompetenz des Jugendhilfeausschuss bewegt sich im Rahmen des ihm von der Stadtvertretung, die die Budgethoheit besitzt, zugewiesenen finanziellen Mittel. Mittel für eine Erhöhung von Sachkostenpauschalen sind nicht vorhanden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die zusätzlichen Kosten sind nicht ermittelbar.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Der Antrag verfolgt das Ziel, aufgrund der steigenden Energiepreise die Sachkostenpauschale als Anteil der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen zu erhöhen. Der inhaltliche Ansatz erscheint aus Verwaltungssicht zwar nachvollziehbar. Diese Problematik stellt allerdings ein gesamtgesellschaftliches und eher bundespolitisches Problem dar und ist nicht fokussiert auf die Kindertagespflegepersonen. Daher hat auch das Bundesfinanzministerium gesamthaft Entlastungen in einzelnen Lebens- und Tätigkeitsfeldern vorgesehen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuebare-entlastungen.html>), die aus hiesiger Sicht vorgeiflich sind, so dass dem Antrag nicht zugestimmt werden kann. Im Gesamtzusammenhang ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung sich intensiv mit der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen beschäftigt. Eine entsprechende Vorlage soll Gegenstand der Haushaltsplanberatung für den Haushalt 2023/2024 werden. Eine vorherige Erhöhung von Förderleistungen würde ansonsten einen unzulässigen Vorgriff auf den kommenden Haushalt darstellen und wäre schon aus diesem Grund unzulässig.



